

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Civile di Modena (Italien), eingereicht am 1. Oktober 2007 — Alberto Severi, Cavazzuti e figli/Regione Emilia-Romagna

(Rechtssache C-446/07)

(2008/C 51/52)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale Civile di Modena

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Alberto Severi, Cavazzuti e figli

Beklagte: Regione Emilia-Romagna

Vorlagefragen

1. Sind die Art. 3 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 (jetzt Art. 3 Abs. 1 und 13 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/06 ⁽¹⁾) im Hinblick auf Art. 2 des Decreto legislativo Nr. 109/92 (Art. 2 der Richtlinie 2000/13/EG ⁽²⁾) dahin auszulegen, dass die Bezeichnung eines Lebensmittels, die eine geografische Bezugnahme enthält, für die auf nationaler Ebene die Übermittlung eines Antrags an die Kommission auf Eintragung als geschützte Ursprungsbezeichnung oder geschützte geografische Angabe im Sinne der genannten Verordnungen „abgelehnt“ oder „ausgesetzt“ wurde, zumindest in der Zeit als Gattungsbezeichnungen anzusehen, in der eine solche Ablehnung oder Aussetzung wirksam ist?
2. Sind die Art. 3 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 (jetzt Art. 3 Abs. 1 und 13 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/06) im Hinblick auf Art. 2 des Decreto legislativo Nr. 109/92 (Art. 2 der Richtlinie 2000/13/EG) dahin auszulegen, dass die auf einen Ort anspielende Bezeichnung eines Lebensmittels, die nicht als geschützte Ursprungsbezeichnung oder geschützte geografische Angabe im Sinne der genannten Verordnungen eingetragen ist, auf dem europäischen Markt rechtmäßig von Erzeugern verwendet werden kann, die sie vor Inkrafttreten der Verordnung Nr. 2081/92 (jetzt Verordnung Nr. 510/06) und in der Zeit seit diesem Inkrafttreten in gutem Glauben und fortwährend über lange Zeit verwendet haben?
3. Ist Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie 89/104/EWG ⁽³⁾ zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken dahin auszulegen, dass der Inhaber einer Kollektivmarke für ein Lebensmittelerzeugnis mit geografischer Bezugnahme es Erzeugern eines Erzeugnisses mit den gleichen Merkmalen nicht verwehren kann, es mit einer Bezeichnung zu versehen, die derjenigen der Kollektivmarke ähnlich ist, wenn die genannten Erzeuger diese Bezeichnung schon seit einem viel früheren Zeitpunkt als dem der Anmeldung

der genannten Kollektivmarke in gutem Glauben und ständig verwendet haben?

⁽¹⁾ ABl. L 93, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 109, S. 29.

⁽³⁾ ABl. L 40, S. 1.

Rechtsmittel, eingelegt am 21. November 2007 von der AGC Flat Glass Europe SA, ehemals Glaverbel SA, gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Zweite Kammer) vom 12. September 2007 in der Rechtssache T-141/06, Glaverbel SA/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

(Rechtssache C-513/07 P)

(2008/C 51/53)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: AGC Flat Glass Europe SA, ehemals Glaverbel SA (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin S. Möbus and Rechtsanwalt T. Koerl)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 12. September 2007 in der Rechtssache T-141/06 über die Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 3183068 aufzuheben;
- dem Rechtsmittelgegner die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin macht geltend, dass das angefochtene Urteil des Gerichts auf einer fehlerhaften Auslegung von Art. 7 Abs. 3 der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke ⁽¹⁾ beruhe, die ihrerseits aus einer unzutreffenden Beurteilung der angesprochenen Verkehrskreise und des relevanten Schutzgebiets resultiere.

1. Entgegen der vom Gericht vorgenommenen Beurteilung bestünden die angesprochenen Verkehrskreise nur aus Fachleuten der Glasindustrie. Das Gericht habe daher hinsichtlich der Beurteilung der angesprochenen Verkehrskreise Art. 7 Abs. 3 der Verordnung Nr. 40/94 fehlerhaft angewandt.

2. Entgegen der vom Gericht vorgenommenen Beurteilung habe der Beklagte die vorgelegten Nachweise für die Verkehrsdurchsetzung zu Unrecht für jeden Mitgliedstaat gesondert geprüft, da dies offenkundig Art. 7 Abs. 3 der Verordnung Nr. 40/94 widerspreche, wonach die Unterscheidungskraft durch Benutzung innerhalb der Gemeinschaft erworben sein müsse. Der Beklagte hätte — statt auf die Anzahl der Mitgliedstaaten abzustellen — die vorgelegten Nachweise insgesamt würdigen und beurteilen müssen, ob diese ein stimmiges Bild fortgesetzter Benutzung in einem geographisch ausreichend großen Gebiet über eine hinreichend lange Zeit nach dem Anmeldetag ergäben.

(¹) Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).

Rechtsmittel, eingelegt am 22. November 2007 vom Königreich Schweden gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz vom 12. September 2007 in der Rechtssache T-36/04, Association de la presse internationale a.s.b.l. (API)/Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(Rechtssache C-514/07 P)

(2008/C 51/54)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Königreich Schweden (Prozessbevollmächtigte: A. Falk und S. Johannesson)

Andere Verfahrensbeteiligte: Association de la presse internationale a.s.b.l. (API) und Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- den zweiten Absatz des Tenors des Urteils des Gerichts erster Instanz vom 12. September 2007 in der Rechtssache T-36/04 aufzuheben;
- die Entscheidung der Kommission vom 20. November 2003 entsprechend den Anträgen von API vor dem Gericht erster Instanz in vollem Umfang und somit auch im Hinblick auf den verweigerten Zugang zu den Schriftsätzen der Kommission in den Rechtssachen T-209/01, Honeywell/Kommission, T-210/01, General Electric/Kommission und C-203/03, Kommission/Österreich, für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

1. Mit dem angefochtenen Urteil habe das Gericht erster Instanz das Gemeinschaftsrecht fehlerhaft angewandt, indem es die Entscheidung der Kommission nicht in vollem Umfang für nichtig erklärt habe.
2. Auf der einen Seite habe das Gericht erster Instanz festgestellt, dass nach Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EG)

Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (¹) die Organe verpflichtet seien, zu prüfen, ob die Herausgabe ein von einer Ausnahme geschütztes Interesse speziell und konkret beeinträchtige. Nur wenn das der Fall sei, könne eine Ausnahme Grundlage für die Verweigerung der Herausgabe eines Dokuments sein. Diese Prüfung müsse für jedes einzelne Dokument erfolgen. Der Rechtsmittelführer schließt sich dieser Auffassung an.

3. Jedoch sei das Gericht erster Instanz auf der anderen Seite unter Hinweis darauf, dass für Schriftsätze aus anhängigen Verfahren vor Stattfinden der mündlichen Verhandlung in der jeweiligen Rechtssache ein allgemeines Vertraulichkeitserfordernis bestehe, zu dem Ergebnis gelangt, dass in speziell diesem Fall die Kommission nicht verpflichtet gewesen sei, eine solche Prüfung vorzunehmen. Dieses allgemeine Vertraulichkeitserfordernis ergebe sich zum Teil aus dem Recht auf ein faires Verfahren vor einem unabhängigen Gericht und zum Teil daraus, dass die Kommission in der Lage sein müsse, ihre Interessen als Partei eines Verfahrens zu verteidigen. Das Gericht erster Instanz habe insoweit festgestellt, dass die Kommission keinen Beurteilungsfehler begangen habe, als sie den Zugang zu den eingereichten Schriftsätzen verweigert habe.

4. Die spätere Feststellung sei nicht mit der Verpflichtung vereinbar, die Frage der Herausgabe anhand des Inhalts des jeweiligen Dokuments zu prüfen. Das Gericht erster Instanz habe daher mit seinem Urteil das Gemeinschaftsrecht fehlerhaft angewandt.

(¹) ABl. L 145, S. 43.

Klage, eingereicht am 30. November 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Republik Österreich

(Rechtssache C-535/07)

(2008/C 51/55)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: Herr R. Sauer und Fr. D. Recchia, Bevollmächtigte)

Beklagte: Republik Österreich

Anträge

Die Klägerin beantragt

- Die Republik Österreich hat gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (¹), bzw. aus Artikel 6 Absatz 2 in